

# Satzung

## PAI - Partner Aid International e.V. Bahnhofstraße 71

61267 Neu-Anspach

### §1 Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „PAI - Partner Aid International“, im folgenden Verein oder PAI genannt.
2. Er hat seinen Sitz in 61267 Neu-Anspach
3. Der Verein ist in das Vereinsregister von Bad Homburg unter der Nummer 1896 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

Zweck des Vereines ist es benachteiligten Menschen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe in unterentwickelten und fragilen Staaten auf Grundlage seiner Vision und Aufgabe zu ermöglichen.

Die Vision von Partner Aid International ist eine Welt in der jeder Mensch Zugang zu Ressourcen hat die ihm ein Leben ohne Armut ermöglichen.

Die Aufgabe von Partner Aid International ist es, benachteiligten Menschen Projekte der Entwicklungszusammenarbeit und Nothilfe zu ermöglichen. Dabei sehen wir Kultur als einen entscheidenden Schlüssel zur Nachhaltigkeit an.

Die Arbeit des Vereins beruht auf einem christlichen Werteverständnis.

Der Vereinszweck wird insbesondere unter Achtung der Gleichberechtigung für Menschen jeder Rasse, jeden Geschlechts, jeden Glaubens und Weltanschauung, jeder Orientierung, Klasse, Alter und politischer Meinung und Kultur verwirklicht durch:

- Durchführung und Organisation von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit.
- Durchführung und Organisation von Projekten der Humanitären Hilfe, insbesondere in Krisen- und Katastrophengebieten.

- Informationen und Öffentlichkeitsarbeit zu Themen der Entwicklungszusammenarbeit und Humanitären Hilfe.
- Durchführung & Förderung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß des Vereinszwecks.
- Schaffung von Strukturen zur Bereitstellung finanzieller, materieller und ideeller Ressourcen, welche die Durchführung von Projekten der Entwicklungshilfe und Nothilfe ermöglichen.
- Organisation von ehrenamtlich und professionell geführter Mittelbeschaffung & Mittelverwaltung, Mittelverwendung.
- Förderung und Unterstützung der Betroffenen.
- Organisation der an ehrenamtlichen/freiwilligem Engagement interessierten Menschen, insbesondere der Vereinsmitglieder/Fördermitglieder
- Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit mit politischen Entscheidungsträgern und Behörden auf kommunaler, Landes- und Bundesebene.

Der Verein kann entsprechend seinem Vereinszweck Mitglied in weiteren Vereinigungen oder Dachverbänden werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann nur werden, wer die Grundlagen, den Zweck und die Ziele des Vereins gemäß § 2 uneingeschränkt anerkennt. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten.

Es wird unterschieden in:

a) *Ordentliche Mitglieder* mit Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des 18. Lebensjahres, Nichtregierungsorganisation mit Status einer juristischen

Person oder andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen werden, die den Verein durch aktive Mitarbeit unterstützt.

b) *Fördernde Mitglieder* mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht.

Natürliche Personen, juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die den Verein merklich unterstützen, insbesondere finanziell und materiell, können fördernde Mitglieder werden.

c) *Ehrenmitglieder*

Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit und haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes.

d) *Mitglieder kraft Amtes*

Organisationen die den Namen Partner Aid International (im Folgenden Länderverein) tragen und sich der Vision und Aufgaben von PAI in ihrer Satzung oder anders bindend verpflichtet haben sind Mitglied kraft Amtes und bestimmen einen Delegierten, der den Länderverein rechtskräftig vertritt. Dieser hat die Stellung eines ordentlichen Mitgliedes und ist von der Zahlung eines Beitrages befreit.

2. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied muss unabhängig von der Form seiner Mitgliedschaft die Satzung von PAI anerkennen und - sofern nicht anders geregelt - seinen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

3. Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres
- b) infolge Beitragsrückstandes von mehr als 2 Jahren
- c) durch Ausschluss seitens der Mitgliederversammlung
- d) Auflösung (bei juristischen Personen)
- e) durch Tod.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereines verletzt, kann es durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss wird durch den Vorstand oder mindestens 30% der Mitglieder beantragt.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Beiträge der Mitglieder richten sich nach einer Beitragsordnung, die vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt wird.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung ( § 7 )
- b) der Geschäftsführender Vorstand ( § 8 )
- c) der Lenkungsausschuss ( § 9 )
- d) der regionale Vorstand ( §10 )

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufgaben des Vereines
- b) Entgegennahme des Jahres- und Geschäftsberichtes und Beschlussfassung hierüber
- c) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstandes
- d) Wahl der KassenprüferInnen – Wahl eines vereidigten Buchprüfers/Wirtschaftsprüfers
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Bestimmung von Ehrenmitgliedschaften
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Angelegenheiten der Vertreterversammlung und der Mitgliedervertreter
- i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung trifft ferner alle sonstigen, wesentlichen den Verein betreffenden Entscheidungen, sofern diese nicht dem Vorstand übertragen sind. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten sechs. Monaten eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf das Datum des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail Adresse gerichtet ist.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens zwanzig Prozent der ordentlichen Mitglieder mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden.
- c) Stimmrecht. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied mit jeweils einer Stimme

d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in, die von der Versammlung gewählt werden, unterschrieben wird. Dies ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Einsprüche sind spätestens auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzubringen.

## **§ 8 Geschäftsführender Vorstand (im folgenden Vorstand)**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und bis zu fünf Personen und wird durch die Mitgliederversammlung aus ihren ordentlichen Mitgliedern gewählt.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Entwurf des Wirtschaftsplanes
- c) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- d) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie Regelung seiner Vergütung
- e) Feststellung des Jahresabschlusses und Erstellung des Jahresberichtes
- f) Einstellung von Mitarbeitern des Vereins
- g) Abschluss wichtiger Verträge
- h) Beschluss einer Dienstanweisung für den Geschäftsführer
- i) Er kann sich eine Geschäftsordnung geben
- j) Der Schriftführer erstellt jeweils ein Protokoll der Vorstandssitzung, das den eventuell abwesenden Vorstandsmitgliedern zur Verfügung gestellt wird und auf der Mitgliederversammlung zur Einsicht ausliegt.

3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen nach § 26 BGB. Dies gilt auch für die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind im Innenverhältnis zur Vertretung nur bei Verhinderung des Vorsitzenden berechtigt. Der Vorsitzende ruft bei Bedarf die Vorstandssitzungen unter Angabe der Tagesordnung ein.

4. Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Zu seinen Aufgaben gehören neben der Erledigung der laufenden Geschäfte nach Maßgabe der allgemeinen Geschäftsanweisungen die

Aufstellung des Finanzplanes und des Jahresberichtes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil.

5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Er bleibt auch nach Ende seiner Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand eine Ersatzperson bestimmen. Diese bleibt bis zur nächsten Mitgliedsversammlung im Amt.

6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn zu seiner Sitzung mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

7. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder mündlich gefasst werden.

8. Organmitglieder können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## **§ 9 Lenkungsausschuss (Steering Committee)**

Der Lenkungsausschuss wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 4 Personen. Er ist mit mindestens einem Vorstand aus dem jeweiligen Länderverein (siehe § 4 d) sowie mindestens einem Vertreter der Mitarbeiter des Vereins zu besetzen. Der Lenkungsausschuss trifft sich regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen und gibt dem Vorstand Empfehlungen, die sich auf die satzungsgemäße Tätigkeit von PAI im Ausland beziehen. Der Lenkungsausschuss hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt den Verein weder nach Innen noch nach Außen und hat auch sonst keinerlei Verpflichtungen und Befugnisse nach deutschem Recht. Er ist somit ausschließlich beratend tätig.

## **§ 10 Regionaler Vorstand**

Der Regionale Vorstand wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 4 Personen. Er ist nur mit Personen mit Deutscher Staatsbürgerschaft zu besetzen. Der Regionale Vorstand trifft sich regelmäßig zu Abstimmungsgesprächen und gibt dem Vorstand Empfehlungen die sich auf die satzungsgemäße Tätigkeit von PAI in Deutschland beziehen. Der Regionale Vorstand hat keinerlei Weisungsbefugnisse gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt den Verein weder nach Innen noch nach außen und hat auch sonst keinerlei Verpflichtungen und Befugnisse nach deutschem Recht. Er ist somit ausschließlich beratend tätig.

## **§ 11 Kassenprüfer/Innen - Wirtschaftsprüfer**

1. Zur Prüfung der Jahresrechnung sowie der Kassenführung des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Amtsführung des Vorstandes zwei KassenprüferInnen und zwei Stellvertreter/innen gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
2. Spätestens bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand eine Jahresrechnung zu erstellen und den KassenprüferInnen zur Prüfung vorzulegen. Die Prüfung der Jahresrechnung und der Kassenführung hat unverzüglich zu erfolgen. Über ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen und von den KassenprüferInnen zu unterschreiben.
3. Die KassenprüferInnen haben die Aufgabe zu prüfen, ob Gesetz und Satzung eingehalten sind, Einnahmen und Ausgaben formell begründet und belegt sind, wirtschaftlich und sparsam verfahren wird. Über das Prüfungsergebnis haben die KassenprüferInnen der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Sofern Gesetze und sonstige Bestimmungen einen vereidigten Buchprüfer/Wirtschaftsprüfer verlangen bzw. vorschreiben, so übernimmt dieser die Aufgaben der KassenprüferInnen. Mit dem Wirtschaftsprüfungsbericht und Testat werden analog die Punkte 11.1.bis 11.3. erfüllt.

## **§12. Satzungsänderungen**

1. Anträge auf Änderung der Satzung sind schriftlich 6 Wochen vor einer Mitgliedsversammlung beim Vorstand einzureichen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.
3. Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Erfordern Gesetzesänderungen die Anpassung hieran oder stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, so ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen. Er hat dies der Mitgliederversammlung nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 13 Beirat**

Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat berufen werden. Die Berufung in diesen, die Abstimmung mit dem Vorstand und seine Vertretung vor dem Vorstand, werden durch eine gesonderte Geschäftsordnung geregelt, die der Vorstand aufstellt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen aller anwesenden Mitglieder unter Einhaltung der Formvorschriften aus §7 Abs. 2 und 3 beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen Länderverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Die Bestimmung hierzu trifft die Mitgliederversammlung.

Ende der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 21. Dezember 2009 in Neu-Anspach durch Satzungsänderung errichtet.

